

SO_GERICHTE VWBES.2024.192 vom 26. Juni 2023

SO Obergericht, 2023-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2024.192

FR: SO_GERICHTE VWBES.2024.192 du 26 juin 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2024.192 del 26 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Am 24. Oktober 2022 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Erschliessungsplanung der Gemeinden Neuendorf und Härkingen betreffend Dorf-/Härkinger- und Neuendörferstrasse, Gemeindegrenze Niederbuchsiten bis Dorfeinfahrt Härkingen, Sanierung Ortsdurchfahrt mit Kunstbauten in drei Abschnitten mit Beschlüssen Nr. 2022/1583 (Teil Ost), 2022/1584 (Teil Mitte) und 2022/1585 (Teil West).

Im Verfahren RRB Nr. 2022/1583 trat der Regierungsrat auf eine durch A.____ erhobene Einsprache nicht ein. Im Verfahren RRB Nr. 2022/1584 wies er die Beschwerde von A.____ ab. Im Verfahren RRB Nr. 2022/1585 sind keine Einsprachen eingegangen.

E. 2

Am 3. November 2022 erhob A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) Beschwerde beim Verwaltungsgericht gegen die RRB Nr. 2022/1583 und RRB Nr. 2022/1584.

E. 3

Mit Urteil vom 26. Juni 2023 wies das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen RRB Nr. 2022/1584 ab.

E. 4

Eine gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde hiess das Bundesgericht mit Urteil vom 23. April 2024 teilweise gut, indem es feststellte, dass das Verwaltungsgericht die Beschwerde gegen RRB Nr. 2022/1583 gar nicht behandelt und damit eine Rechtsverweigerung begangen habe. In diesem Umfang hob es den angefochtenen Entscheid auf und wies die Angelegenheit an das Verwaltungsgericht zur Behandlung zurück. Im Übrigen wies es die Beschwerde ab.

E. 5

Zwar wohnt der Beschwerdeführer in unmittelbarer Nähe zur Grenze des mit RRB Nr. 2022/1583 genehmigten Abschnitts. In seiner Einsprache stellt er jedoch einzig Anträge, welche sich auf das von seinem Grundstück weit entfernte Unterdorf (Planungsabschnitt 4/5) beziehen, indem er geltend macht, es sollte geprüft werden, ob eine Strassenverschiebung um ca. 2 m in südlicher Richtung sinnvoll wäre, damit der Dorfbach in diesem Abschnitt gemäss Umgangweg renaturiert werden könne. Zudem sei das Trottoir, wie früher geplant, südlich zu gestalten. Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, hat der Beschwerdeführer keine spezifische Beziehungsnähe zu diesem Strassenabschnitt. Weder wohnt er in unmittelbarer Nähe, noch ist er von Immissionen besonders betroffen. Allgemeine Ausführungen, wonach dem Beschwerdeführer das Ortsbild am Herzen liege, reichen nicht aus, um eine spezifische Beziehungsnähe und Legitimation zur Einspracheerhebung zu begründen. Die Vorinstanz ist somit mit RRB Nr. 2022/1583 zu

Recht nicht auf die Beschwerde des Beschwerdeführers eingetreten.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich somit auch in Bezug auf RRB Nr. 2022/1583 als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang rechtfertigt es sich nicht, die Kostenregelung gemäss Urteil vom 26. Juni 2023 abzuändern. A. ___ hat an die Kosten der beiden Verfahren VWBES.2022.413 und VWBES.2024.192 einen Betrag von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

Demnach wird erkannt:

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C_479/2024 vom 21. Februar 2025 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.